

Mietvertrag

(Vertragsbedingungen)

§ 1

Gegenstand des Vertrages ist die mietweise Überlassung eines Automaten, wie angegeben, sowie dessen Pflege und Instandhaltung.

§ 2

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 60 Monaten geschlossen. Die Mietzeit beginnt:

- bei einem neu aufzustellenden Automaten mit der betriebsfertigen Aufstellung,
- bei einem bei dem Mieter bereits betriebsfertig aufgestellten Automaten mit Vertragsabschluss.

Der Mietvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls er nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Vertragspartei, der gegenüber gekündigt wird, maßgeblich.

§ 3

Die berechneten Preise beinhalten:
Siehe Wartungsvertrag

§ 4

Für den Antransport und die Installation, sowie für den Abbau und den Abtransport des betreffenden Automaten wird dem Mieter jeweils folgender Kostenanteil in Rechnung gestellt:

Gesamttransportgewicht:

bis 55 Kilogramm	95,00 EUR	bis 100 Kilogramm	163,00 EUR
bis 190 Kilogramm	345,00 EUR	bis 490 Kilogramm	425,00 EUR
ab 491 Kilogramm	625,00 EUR		

§ 5

Dem Mieter wird monatlich die Grundmiete in Rechnung gestellt. Wird die vereinbarte Zahl von monatlichen Freikopien überschritten, so werden ihm zusätzlich zur Mindestabnahme die darüber hinaus gefertigten Kopien zu den vereinbarten Kosten pro DIN A4 Kopie berechnet. Um OSF eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung zu ermöglichen, verpflichtet sich der Mieter, ihm jeweils bis zum 2. Werktag des folgenden Kalendermonats - ohne besondere Aufforderung - den Zählerstand des Vormonats durch Zusendung der Zählerstandspostkarten oder per Telefax mitzuteilen. Die Mindestabnahmeverpflichtung des Mieters aus diesem Vertrag beginnt mit dem ersten Tag nach Installation des Automaten.

Sämtliche Rechnungen sind sofort rein netto ohne Abzug zu bezahlen. OSF ist berechtigt, ab Fälligkeit ihrer Forderung, auf den jeweiligen Rechnungsbetrag Jahreszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10% zu berechnen, soweit sie nicht nachweisbar höhere Zinsen für die Inanspruchnahme von Bankkrediten selbst hat aufwenden müssen.

§ 6

Im Falle einer Änderung der OSF entstehenden Kosten (z. B. Lohnkosten, Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile, etc.) ist OSF berechtigt, einmal pro Jahr die Preise unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsanfang angemessen, maximal aber um 6% zu ändern. Der Kunde ist berechtigt, im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5% den Mietvertrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe für den Zeitpunkt, zudem die Erhöhung wirksam werden soll, schriftlich zu kündigen.

§ 7

Der Transport, sowie die Aufstellung und Wartung des Automaten dürfen nicht vom Mieter vorgenommen werden, sondern erfolgen ausschließlich durch die OSF oder deren Beauftragte.

Die Wartung umfasst folgende Leistungen:

- ausführliche Einweisung der vom Mieter zu benennenden Bedienungskraft für den Automaten,
- die regelmäßige Inspektion des Automaten,
- Reparaturen einschließlich Lieferung und Einbau von Ersatzteilen.

Reparaturen infolge unsachgemäßer Behandlung sowie bei Schäden infolge von Verwendung ungeeigneten Materials (insbesondere ungeeigneten Papiers) erfolgen gegen Berechnung.

Die Wartung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten.

§ 8

Der Mieter verpflichtet sich:

- den Automaten gemäß der ihm übergebenen Bedienungsanleitung sorgfältig zu behandeln und eine Verantwortliche Bedienungskraft zu benennen,
- OSF und deren Beauftragten den jederzeitigen Zugang zum Automaten, sowie den unverzüglichen Abbau des Automaten nach Beendigung der Mietzeit zu ermöglichen,
- den Automaten, sowie das bis zum Verbrauch im Automaten im Eigentum der OSF verbleibende Verbrauchsmaterial, so weit dieses ohne Berechnung geliefert wurde, nur vertragsgemäß zu verwenden und von Rechten Dritter freizuhalten.

Der Mieter verpflichtet sich ferner, die für die Stromversorgung des Automaten notwendigen Absicherungen und Zuleitungen ordnungsgemäß zu installieren.

§ 9

Der Mieter hat OSF unverzüglich Mitteilung zumachen, wenn:

- Dritte durch Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Hoheitsakte, Ausübung des Vermieterpfandrechts oder ähnliche Maßnahmen Rechte am Automaten geltend machen oder das Eigentum bzw. den mittelbaren Besitz von OSF an dem Automaten beeinträchtigen oder gefährden.
- Ein Vergleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt oder eröffnet wird, oder ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird.
- er seine Zahlungen einstellt.

Durch vorbezeichnete Umstände entstehende Interventionskosten sind vom Mieter zutragen.

§ 10

Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem, von der anderen Partei zu vertretenden Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- einer der in § 9 angegebenen Tatbestände vorliegt,
- der Mieter gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Buchstabe a) - c) verstößt,
- der Mieter über einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht, oder der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teiles der Miete in Verzug ist,
- der Mieter die Zählerstände wiederholt nicht fristgerecht gemäß § 5 meldet.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt für beide Vertragsparteien vorbehalten.

Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Vermieter werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Monatsmieten unter Abzug ersparter Kosten angemessen abgezinst sofort fällig und zahlbar. Ein etwa erzielter Verwertungserlös wird unter Abzug der Verwertungskosten und des Marktwertes des Mietobjektes, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt der OSF vorbehalten.

§ 11

Vom Zeitpunkt der Versendung der Mietsache seitens der Lieferfirma geht die Sach- und Preisgefahr auf den Mieter über, insbesondere die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes und des Diebstahls. Tritt eines der vorgenannte Ereignisse ein, so hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Verpflichtung zur Fortentrichtung der Miete bleibt bestehen. Darüber hinaus steht sowohl dem Mieter als auch dem Vermieter in den vorgenannten Fällen ein Kündigungsrecht mit den Rechtsfolgen des § 10 Abs. 3 zu.

Der Mieter hat die Mietsache für die Dauer des Mietvertrages auf eigene Kosten zum Neuwert insbesondere gegen Feuer-, Diebstahl- und Leitungswasserschäden zu versichern. Der Mieter wird die Mietsache in seine übliche Betriebshaftpflichtversicherung einschließen.

Im Falle der Teilbeschädigung trägt der Mieter die Kosten der Instandsetzung.

Der Mieter hat das Mietobjekt unverzüglich nach Überlassung zu untersuchen. Ist das Mietobjekt vertragsgemäß, vollständig und mängelfrei, hat der Mieter das Mietobjekt zu übernehmen und dies dem Vermieter schriftlich zu bestätigen.

Die Untervermietung des Mietobjektes oder eine sonstige Überlassung an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Vermieters. Verweigert er diese, steht dem Mieter ein Kündigungsrecht nicht zu.

§ 12

Zum Zwecke der Refinanzierung kann die OSF das Eigentum am Mietobjekt an Dritte übertragen.

§ 13

Gegen Forderungen der OSF kann der Kunde nur mit eigenen, rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

§ 14

Der Vermieter ist nicht zur höchstpersönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Er ist berechtigt, seine Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, die gegebenenfalls die Leistung in eigenem Namen für Rechnung des Vermieters erbringen werden. Die Haftung des Vermieters aus diesem Vertrag wird dadurch nicht berührt.

§ 15

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Ist der Mieter Kaufmann, so ist der Gerichtsstand - auch für Wechsel- und Scheckprozesse - Regensburg.